

Infoblatt zum digitalen Kontoauszug für Geschäftskunden

Seit Mai 2017 können Geschäftskunden der Postbank ihren Kontoauszug digital und kostenfrei als PDF-Dokument im Online-Banking abrufen. Unternehmer haben häufig besondere Anforderungen an ihre Kontoauszüge, um allen rechtlichen und buchhalterischen Vorgaben gerecht zu werden. Wir haben für Sie die wichtigsten Hinweise und Regelungen zusammengefasst:

Die Vorteile des digitalen Kontoauszugs:

- Kostenloser Service
- Schneller und sicherer Zugriff – wann und so oft Sie möchten
- Kommt regelmäßig in Ihre Nachrichtenbox im Online-Banking – wahlweise monatlich, wöchentlich oder buchungstäglich
- Genauso rechtsverbindlich wie der Kontoauszug auf Papier
- Einfach abzurufen und papierfrei zu archivieren

So richten Sie den Online-Kontoauszug gleich in drei einfachen Schritten ein:

1. Klicken Sie oben im Menü des Online-Bankings auf „Service“ und dann auf „Kontaktformular“.
2. Wählen Sie das Anliegen „Kontoauszug“ und bestätigen Sie mit „Anliegen konkretisieren“. Nun können Sie die Versandart und den Versandrhythmus auswählen.
3. Senden Sie dann den Auftrag über „Mitteilung erstellen“ ab und bestätigen Sie den Auftrag per TAN.

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten?

Geschäftsleute sind verpflichtet, ihre Kontoauszüge bis zum Ende der maßgeblichen gesetzlichen handels- und steuerrechtlichen Fristen aufzubewahren (i. d. R. 10 Jahre zuzüglich

dem Rest des laufenden Jahres). Dies gilt sowohl für klassische papierhafte Kontoauszüge als auch für den elektronischen Online-Kontoauszug. Darüber hinaus gelten für steuerliche Aspekte seit dem 01.01.2015 die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD). Diese fassen alle wichtigen Anforderungen der Finanzverwaltungen an eine IT-gestützte Buchführung zusammen und sorgen für ein einheitliches Rechtsverständnis.

Sie können die Regelungen z. B. auf der Website des Bundesfinanzministeriums (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) nachlesen und herunterladen. Falls die Anforderungen der GoBD nicht erfüllt werden, können die zuständigen Behörden die Buchhaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung als nicht ordnungsmäßig bemängeln. Da die steuerliche Situation für jedes Unternehmen individuell ist, kann die Postbank keine generellen Aussagen zur konkreten Akzeptanz Ihrer Daten geben. Wir empfehlen daher, bei Fragen zum Steuerrecht und Buchhaltungs- bzw. Datensicherungsprozessen das Finanzamt oder Ihren Steuerberater zu kontaktieren.

Wird der Online-Kontoauszug der Postbank vom Finanzamt oder bei einer Betriebsprüfung anerkannt?

Ihr Online-Kontoauszug wird in der Regel von den Finanzämtern als Buchungsbeleg akzeptiert. Die Postbank hat den elektronischen Kontoauszug mit einer digitalen Signatur versehen, damit Sie die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gegenüber Finanzämtern belegen können. Grundsätzlich hat der Steuerpflichtige die Pflicht, den Kontoauszug bei Eingang auf seine Richtigkeit zu prüfen und dieses Vorgehen zu dokumentieren bzw. protokollieren. Einzelheiten hierzu erfragen Sie bitte bei Ihrem Finanzamt.

Infoblatt zum digitalen Kontoauszug für Geschäftskunden

Was muss ich als Unternehmer bei der Archivierung/Sicherung des Online-Kontoauszugs der Postbank beachten?

Damit Sie Ihren Online-Kontoauszug beim Finanzamt verwenden können, sind u. a. folgende Punkte zu beachten:

- Elektronische Dokumente (Kontoauszüge, Rechnungen etc.) müssen für die Dauer der Aufbewahrung unveränderbar erhalten bleiben. Die Postbank hat den elektronischen Kontoauszug mit einem digitalen Siegel (Zertifikat) gekennzeichnet, damit wir digital unverkennbar für Sie sind.
- Die Gültigkeit des Zertifikats und ob die Datei ggf. geändert wurde, lässt sich in gängigen PDF-Viewern, wie z. B. Adobe Acrobat Reader, überprüfen. Hierzu ist es ggf. notwendig, das Zertifikat auf dem Rechner zu installieren.
- Falls eine Konvertierung in ein anderes Dateiformat („In-house-Format“, z. B. bei Nutzung bestimmter Buchhaltungssysteme) erfolgt, sind beide Dateiformate aufzubewahren. Beachten Sie dabei auch, dass die Dateien in Ihrem System sinnvoll geordnet und benannt (indexiert) sein müssen.
- Die Online-Kontoauszüge werden für Sie in Ihrer Nachrichtenbox des Online-Bankings bereitgestellt. Dort können die Online-Kontoauszüge der letzten 25 Monate abgerufen werden. Die Nachrichtenbox ist jedoch nicht als dauerhafte Archivlösung gedacht. Im Sinne der GoBD müssen Sie daher die Kontoauszüge herunterladen und auf geeigneten Systemen archivieren.

Reicht es, wenn ich den Online-Kontoauszug der Postbank für die Archivierung ausdrucke?

Eine ausschließliche Aufbewahrung des Online-Kontoauszugs in ausgedruckter Form ist nicht zulässig, da dieser digital bereitgestellt wird. Damit fällt er unter die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD). Innerhalb der Aufbewahrungsfristen für Ihre elektronischen Kontoauszüge können Sie natürlich jederzeit eine Zweitschrift von der Postbank erhalten.

Gibt es bestimmte technische Vorgaben, wie die Online-Kontoauszüge archiviert werden müssen?

Die zuständigen Finanzbehörden legen angesichts der rasch fortschreitenden Entwicklung keine konkreten technischen Vorgaben oder Standards (z. B. zu Archivierungsmedien oder Kryptografieverfahren) fest. Gemäß der GoBD ist u. a. die Unveränderbarkeit der Dokumente sicherzustellen. Das gewährleistet die Postbank mithilfe des digitalen Siegels (Zertifikat).

Ihr Kundenbetreuer und das Business-Center stehen Ihnen bei weiteren Fragen zur Umstellung auf den Online-Kontoauszug gerne zur Verfügung.